

Identität: .....

.....

Föderaler Öffentlicher Dienst  
**FINANZEN**  
 Generalverwaltung Steuerwesen

Steuerjahr: .....

**STEUERBEFREIUNG DER MEHRWERTE AUF BINNENSCHIFFE  
 FÜR DIE KOMMERZIELLE SCHIFFFAHRT**

Repertoriumnr.: .....

Unternehmensnr.  
 oder nationale Nr.: .....

(Artikel 44ter des Einkommensteuergesetzbuches 1992)

**Rahmen I. VERZEICHNIS DER MEHRWERTE**, die auf Binnenschiffe für die kommerzielle Schifffahrt erzielt wurden

Laufen- de Nr.	Beschreibung des Binnenschiffes	Art der Veräußerung	Veräußerungs- datum	Datum des Bezugs der Entschädigung	Investitions- datum	Veräußerungs- wert oder zu erhaltende Entschädigung	Veräußerungs- kosten	Anschaffungs- oder Investitionswert	Abschrei- bungen oder Wertminderungen, die steuerlich angenommen werden	Steuerlicher Nettowert (Sp. 9 - Sp. 10)	Erzielter Mehrwert (Sp. 7 - Sp. 8 - Sp. 11)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

**Rahmen II. VERZEICHNIS DER WIEDERANLAGEN** in umweltfreundliche Binnenschiffe für die kommerzielle Schifffahrt

Zu befreiende Mehrwerte		Zu berücksichtigende Wiederanlagen			
Stj./ Laufende Nr. 1	Betrag 2	Laufende Nr. 3	Beschreibung 4	Datum 5	Betrag 6

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT,  
 ..... (Datum)

..... (Unterschrift)

# ERLÄUTERUNGEN

## I. – BENUTZTE ABKÜRZUNGEN

Stj.:	Steuerjahr
Art.:	Artikel
EStGB 92:	(des) Einkommensteuer- gesetzbuche(s) 1992
KE/EStGB 92:	Königlicher Erlass zur Ausführung des Einkommensteuer- gesetzbuches 1992

## II. - ALLGEMEINES

1. Bei Anwendung von Artikel 44ter, EStGB 92 werden erzwungene Mehrwerte auf Binnenschiffe für die kommerzielle Schifffahrt sowie Mehrwerte, die freiwillig auf solche Aktiva, die seit mehr als fünf Jahren seit ihrer Veräußerung die Beschaffenheit eines Anlagegutes haben, erzielt wurden, für den Besteuerungszeitraum, im Laufe dessen der Mehrwert erzielt wurde, vollständig befreit.

Als Binnenschiffe für die kommerzielle Schifffahrt gelten:

- Wasserfahrzeuge, die sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung Dritter zum Güter- oder Personenverkehr genutzt werden;
- Wasserfahrzeuge, die sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung Dritter zum Schub von Binnenschiffen verwendet werden.

2. Die Steuerbefreiung wird nur aufrecht erhalten, wenn der Steuerpflichtige einen Betrag in Höhe der erhaltenen Entschädigung oder des Veräußerungswertes wieder in Binnenschiffe anlegt, die:

1. für die kommerzielle Schifffahrt bestimmt sind (siehe Nr. 1 Absatz 2);

2. in Belgien für die Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden;

3. gleichzeitig mindestens zwei der nachstehenden Bedingungen erfüllen (die Wiederanlage in ein Binnenschiff mit einer maximalen Kapazität von 1.500 Tonnen braucht jedoch nur der unter a) hiernach bezeichneten Bedingung zu genügen - zumindest in Bezug auf ab 1. Januar 2009 verwirklichte Mehrwerte, die sich auf einen Besteuerungszeitraum beziehen, der frühestens an Stj. 2010 gebunden ist):

- ein – um mindestens fünf Jahre – jüngeres Baujahr haben als das Wasserfahrzeug, auf das der Mehrwert sich bezieht;
- mindestens 25 % mehr Ladefähigkeit oder im Fall eines Schubschiffes 25 % mehr Antriebskraft haben als das Wasserfahrzeug, auf das der Mehrwert sich bezieht;
- ein Betriebsalter von höchstens zwanzig Jahren haben;

4. einer der (in Artikel 21, KE/EStGB 92 festgelegten) nachstehenden Umweltnormen genügen:

- das Wasserfahrzeug ist mit einem der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder dem Königlichen Erlass vom 5. Dezember 2004 über die Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte entsprechenden typengenehmigten Antriebsmotor ausgestattet;
- das Wasserfahrzeug muss mit einer vorschriftsmäßigen technischen Einrichtung zur Vorbeugung eines Überlaufens von Brennstoff an Bord bei Befüllung der Brennstofftanks ausgerüstet sein;
- das Wasserfahrzeug muss mit einem vom Steuerstand aus bedienbaren aktiven Bugrudder ausgestattet sein;
- das Wasserfahrzeug ist mit einem vorschriftsmäßigen Radar und einem Einmannsteuerstand ausgestattet;
- das Wasserfahrzeug ist mit einer Schraubenwellendichtung ausgerüstet, die das Einströmen von Wasser oder Schmiermitteln in das Schiff unmöglich macht und das Ausströmen von verschmutzenden Schmiermitteln verhindert;
- das Wasserfahrzeug ist so gebaut oder angepasst, dass Boden und Wände der Laderäume aus glatten Stahlflächen bestehen, sodass die Spanten nicht mehr sichtbar sind.

Ab dem Datum, ab dem eine der alternativen Bedingungen aus vorigem Absatz 4. eine obligatorische Norm würde, muss das Binnenschiff mindestens eine der anderen alternativen Bedingungen erfüllen, um als gültige Wiederanlage berücksichtigt zu werden.

Die unter Nr. 2 Absatz 1 Nr. 4 festgelegten Umweltnormen müssen durch einen Vermerk in den obligatorischen technischen Zertifikaten oder durch eine Erklärung einer Klassifikationsgesellschaft bescheinigt werden.

3. Die Wiederanlage muss spätestens bei Einstellung der beruflichen Tätigkeit erfolgt sein und zwar in einer Frist:

- die fünf Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums endet, in dem die Entschädigung im Fall eines erzwungenen Mehrwertes bezogen wurde;
- von fünf Jahren, beginnend ab dem ersten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, oder ab dem ersten Tag des vorletzten Besteuerungszeitraums vor dem Besteuerungszeitraum, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde.

Für erzwungene Mehrwerte beginnt die Frist der Wiederanlage ab dem Datum, an dem der Schadensfall eingetreten ist.

4. Erfolgt die Wiederanlage nicht in den unter Nr. 2 aufgeführten Formen und in den unter Nr. 3. aufgeführten Fristen, wird der erzielte Mehrwert als Einkommen des Besteuerungszeitraums betrachtet, im Laufe dessen die Frist der Wiederanlage abgelaufen ist. Auf die Steuer in Bezug auf dieses Einkommen sind ab 1. Januar des Steuerjahres, für das die Befreiung gewährt wurde, Verzugszinsen geschuldet.

5. Der Steuerpflichtige, der sich für die Befreiung der vorgenannten Mehrwerte entscheidet, gibt dies zur Kenntnis, indem er für den Besteuerungszeitraum, im Laufe dessen er den Mehrwert erzielt hat, seiner Steuererklärung ein Verzeichnis 276 P beifügt, das alle erforderlichen Angaben enthalten muss. Für die folgenden Steuerjahre muss ebenfalls ein Verzeichnis vorgelegt werden, und zwar bis zum Steuerjahr, das an den Besteuerungszeitraum gebunden ist, im Laufe dessen die Wiederanlagefrist abläuft.

Die Abgabe des Verzeichnisses 276 P bedeutet ebenfalls, dass der Steuerpflichtige die in Art. 47, EStGB 92 aufgeführte gestaffelte Besteuerung nicht beanspruchen kann.

6. Für Gesellschaften ist die Befreiung nur in dem Maße anwendbar, wie der befreite Anteil des Mehrwertes in ein oder mehrere verschiedene Passivkonten verbucht und dort beibehalten wird und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder jeglicher Entlohnungen oder Zuteilungen dient.

Im Falle, dass und in dem Maße wo die Bedingungen im Laufe irgendeines Besteuerungszeitraums nicht mehr erfüllt sind, gilt der vorher befreite Anteil des Mehrwertes als Gewinn, der während dieses Besteuerungszeitraums erzielt wurde.

7. Wenn der Steuerpflichtige für den Besteuerungszeitraum, in dem er den Mehrwert erzielt hat, kein Verzeichnis 276 P vorlegt, wird der Mehrwert einmalig als Gewinn dieses Besteuerungszeitraums besteuert (dieser Mehrwert wird ggf. zur Einkommensteuer der natürlichen Personen zu einem Steuersatz von 16,5 % getrennt besteuert), es sei denn, der Steuerpflichtige habe sich für eine gestaffelte Besteuerung dieses Mehrwertes entschieden und er habe zu diesem Zweck das Verzeichnis 276 K vorgelegt.

### III. – ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RAHMEN

#### Rahmen I. Verzeichnis der Mehrwerte

In den **Spalten 1 bis 12** dieses Rahmens sind die Angaben zu den verkauften (oder verschwundenen) Binnenschiffen sowie die darauf erzielten Mehrwerte, für welche die Befreiung beantragt wurde, zu vermerken.

In **Spalte 3** wird vermerkt, ob es sich um einen freiwillig erzielten Mehrwert oder um einen erzwungenen Mehrwert handelt.

In **Spalte 4** wird das Verkaufsdatum eingetragen, das sowohl für die freiwillig erzielten Mehrwerte als auch für die erzwungenen Mehrwerte grundsätzlich das Datum ist, an dem die unbestrittene und erwiesene Forderung entsteht (Veräußerungswert oder zu erhaltende Entschädigung).

In **Spalte 5** ist ausschließlich für die erzwungenen Mehrwerte das wirkliche Datum des Erhalts der Entschädigung zu vermerken. Liegt dieses Datum in einem Besteuerungszeitraum, der nach dem Datum liegt, das in Spalte 4 vermerkt ist, ist es selbstverständlich, dass dieses Datum nur in das Verzeichnis 276 P für diesen späteren Besteuerungszeitraum eingetragen werden kann (siehe auch Rubrik II, Nr. 5, Absatz eins in fine).

In **Spalte 6** wird das Datum vermerkt, an dem das Binnenschiff das erste Mal zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt wurde.

In **Spalte 7, 8, 9, 10 und 11** werden die Angaben eingetragen, anhand derer der Betrag des erzielten Mehrwertes ermittelt werden kann (**Spalte 12**). Dazu sind in **Spalte 8** sämtliche Kosten in Verbindung mit der Veräußerung des betroffenen Binnenschiffes einzutragen. Diese beinhalten nicht nur die zum Zeitpunkt der Veräußerung ausgelegten Kosten, sondern ebenfalls vorherige Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, selbst wenn sie bereits während eines vorherigen Besteuerungszeitraums getätigt oder getragen wurden.

#### Rahmen II. Verzeichnis der Wiederanlagen

In **Spalte 1 bis 6** dieses Rahmens die Angaben zu den Wiederanlagen eintragen, die für die Befreiung der Mehrwerte berücksichtigt werden müssen.

In **Spalte 1 und 2** werden Mehrwerte eingetragen, die von Wiederanlagen betroffen sind. Das in **Spalte 1** einzutragende Stj. ist dasjenige, im Laufe dessen der Mehrwert erzielt wurde, und die einzutragende laufende Nummer ist diejenige, unter welcher der Mehrwert in Rahmen I des Verzeichnisses 276 P, das für dasselbe Steuerjahr erstellt wurde, eingetragen wurde. In **Spalte 2** wird der Betrag des Mehrwertes eingetragen (siehe Rahmen I, letzte Spalte, des diesbezüglichen Verzeichnisses).

Geben Sie in **Spalte 4** eine kurze Beschreibung der Wiederanlagen, wobei Sie ebenfalls vermerken, welchen Bedingungen (siehe Rubrik II, Nr. 2, Absatz 1, Nr. 3) und welcher Umweltnorm (siehe Rubrik II, Nr. 2, Absatz 4) das betreffende Wasserfahrzeug genügt. Die erforderlichen Belege müssen zur Verfügung der Verwaltung gehalten werden.